

Plakatierungsverordnung der Gemeinde Taufkirchen

Dokumenteninformationen

Gemeinderatsbeschluss vom	30.10.2025
In-Kraft-Treten	13.11.2025
Tag der Bekanntmachung	13.11.2025
Hinweis	Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Aufgrund Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Verordnung:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen.
- (2) Aushänge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Aushänge, Poster, Plakate, Zettel, Schilder, Bilder von Bildwerfern, Transparente, Großflächenplakate, Bauzaunbanner (sog. Wesselmänner), Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Erzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Anschlagtafeln, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht sind..
- (3) Aushänge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere im oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (4) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Baugesetzbuches (BauGB), bleiben unberührt.
- (5) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne der Bayerischen Bauordnung fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 – Allgemeine Vorgaben und Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Aushänge in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht angebracht werden.
- (2) Von der Beschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind, sofern sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, Aushänge von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern
 - a. von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache,
 - b. vor Wahlen,
 - c. für örtliche Veranstaltungen durch örtliche Vereine, örtliche Vereinigungen oder örtliche Institutionen; örtlich sind Veranstaltungen, die innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Taufkirchen stattfinden; örtlich sind Vereine/Vereinigungen/Institutionen, die ihren Sitz ausschließlich oder auch in der Gemeinde Taufkirchen haben
 - d. in Schaufenstern von Gewerbetreibenden, Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen,
 - e. von Zirkussen, Kleintheatern o.ä., die als Werbung für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern angebracht werden bis zu einer Anzahl von 10
 - f. an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen, Anschlagtafeln und Schaukästen. Auf diesen Anschlagtafeln ist Wahlwerbung nicht erlaubt.

- g. von Veranstaltungen, die an Buswartehäuschen, Stromversorgungs- und Telekommunikationskästen erfolgen, die zur dauerhaften Nutzung an Privatunternehmen vergeben sind,
- (3) Aushänge bedürfen einer Erlaubnis der Gemeinde Taufkirchen und sind mindestens 2 Wochen vor der Bekanntgabe schriftlich bei der Gemeinde Taufkirchen zu beantragen. Die Erlaubnis der Gemeinde Taufkirchen kann mit Auflagen und Bedingungen und mit der Erhebung einer Gebühr verbunden werden.
- (4) Aushänge dürfen nicht länger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden. Sie sind innerhalb 1 Woche nach der sie bewerbenden Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen. Bei angekündigten Alternativ-, Wiederholungs- oder Reihenterminen gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beseitigungsfrist das Datum des zweiten Termins, d. h. dass keine neue Frist zu laufen beginnt.
- (5) Die Anzahl der Aushänge wird auf 10 Standorte begrenzt. Dabei zählen 2 oder 3 zusammenhängende Ständer ebenso als ein Standort wie doppelseitig angebrachte Aushänge. Die Begrenzung auf 10 Standorte gilt auch dann, wenn auf den Aushängen mehrere Termine oder Veranstaltungen beworben werden, d.h. es sind nicht 10 Standorte je Termin oder Veranstaltung zulässig.
- (6) Aushänge sind nur in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.
- (7) Aushänge dürfen insbesondere nicht
- an Halterungen von Verkehrsschildern befestigt werden
 - Bäume beschädigen
 - den Fußgängerverkehr behindern
 - den fließenden Straßenverkehr beeinträchtigen
 - an Fußgängerüberwegen oder Querungshilfen angebracht werden
 - im Bereich von Sichtdreiecken an Kreuzungen aufgestellt werden
 - den Winterdienst behindern
 - durch Form, Farbe oder Größe oder durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinflussen.
- (8) Aushänge dürfen die Größe von DinA0 (841 mm x 1189 mm) nicht überschreiten.
- (9) Aushänge anderer, sofern sie sich an die Regelungen dieser Verordnung halten und sofern die Ankündigungen noch aktuell sind, sich also auf einen in der Zukunft liegenden Sachverhalt beziehen, dürfen nicht überklebt werden.
- (10) Auf den Aushängen ist die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person im Sinne des Pressegesetzes mit Adresse anzugeben.
- (11) Beschädigte Aushänge sind unverzüglich zu reparieren oder zu beseitigen.
- (12) Es dürfen nur recyclingfähige Plakate verwendet werden, die aus nachwachsenden Rohstoffen gefertigt wurden.
- (13) Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen z.B. anlässlich besonderer Ereignisse und insbesondere für Sport- / Kultur-/ Gemeinde- oder Schulaushänge für Großflächenplakate, Straßenbanner o.ä. Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

- (14) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Aushänge für oder durch die Gemeinde und für Angelegenheiten, für die der Gemeinderat eine positive Willenserklärung abgegeben hat.
Diese sind im Rahmen der hoheitlichen oder öffentlichen Aufgabenwahrnehmung von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen.

§ 3 – Besondere Regelungen für Wahlen, Bürgerentscheide und Abstimmungen

- (1) Ausschließlich vor Wahlen werden von der Gemeinde **Plakatanschlagtafeln** aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Auf diesen ist zusätzlich zu den Regelungen nach § 2 Abs. 5 Wahlwerbung zulässig.
Auf diesen Plakatanschlagtafeln ist die Platzbelegung der 6 vorhandenen Plätze in Größe DinA1 (594 x 841 mm) festgelegt durch die Rangfolge der Parteien und Wählergruppen im zu wählenden Gremium, gemessen an der Anzahl der Sitze und der erhaltenen Wählerstimmen der letzten Wahlperiode. Bei Kommunalwahlen sind hierzu die Verhältnisse im Gemeinderat Taufkirchen maßgeblich, bei zeitgleich stattfindenden überregionalen Wahlen die Verhältnisse von Landtags- vor Bundestags- vor Bezirkstagswahlen.
Die Belegung der Rangplätze erfolgt von oben links nach oben rechts (für Rang 1-3) und von unten links nach unten rechts (für Rang 4-6).
Abweichend von § 2 Abs. 3 ist für diese Wahlwerbung keine Erlaubnis erforderlich.
- (2) Zusätzlich zu den Regelungen nach § 2 Abs. 5 dürfen im Gemeindegebiet für Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahlen sowie für festgesetzte Bürgerentscheide maximal 4 Transparente / Großflächenplakate / Bauzaunplakate (sog. Wesselmänner) angebracht oder aufgestellt werden. Bei Bürgerentscheiden mit gleichzeitigem Rats- und Bürgerbegehren sind für diese jeweils 2 Wesselmänner zulässig. Abweichend von § 2 Abs. 3 ist für diese Werbung keine Erlaubnis erforderlich.
- (3) Die Regelungen nach § 2 Abs. 5 gelten gesondert für die Wahlwerbung auf Landes-, Bezirks-, Landkreis-, und Gemeindeebene,
Bei festgesetzten Bürgerentscheiden gilt die Regelung nach § 2 Abs. 5 einmalig für die jeweilige Initiative, d.h. es darf die Anzahl einmalig für ein im Bürgerentscheid angesetztes Bürgerbegehren und einmalig für ein im Bürgerentscheid angesetztes Ratsbegehren ausgenutzt werden.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 gilt bei Wahlen und festgesetzten Bürgerentscheiden eine Aushangfrist von 6 Wochen vor dem Wahltermin für die jeweils zu der Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen.
Ferner gilt abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 eine Frist von 2 Wochen für die Beseitigung.
- (5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend für die jeweiligen Antrag Stellenden bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
Sie gelten ferner entsprechend für die Antrag Stellenden, die politischen Parteien und Wählergruppen sowie für Gruppierungen mit gegenläufiger Argumentation bei Volksbegehren und Volksentscheiden; maßgebend für die Aushangfrist ist der Abstimmungstermin.
- (6) Die Regelungen der Absätze 2 - 4 gelten nicht für Bürgerbegehren bis zur positiven Feststellung ihrer Zulässigkeit.

§ 4 - Beseitigung

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen kann die Beseitigung von Aushängen und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit unabhängig von den vorstehenden Regelungen gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, beeinträchtigen können.
- (2) Kommt die für den Aushang verantwortliche Person einer gemeindlichen Anordnung zur Entfernung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder wurde ein Aushang ohne oder entgegen einer gemeindlichen Erlaubnis angebracht oder widerspricht den Regelungen dieser Verordnung, kann die Gemeinde die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person veranlassen. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug ist die Gemeinde berechtigt, die Beseitigung auch ohne vorherige Fristsetzung oder Androhung der Ersatzvornahme vorzunehmen. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 oder § 3 Aushänge anbringt, anbringen lässt oder vorführt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre,
- b. entgegen den in § 2 oder § 3 benannten Bestimmungen handelt, insbesondere hinsichtlich der Größe (§ 2 Abs. 8), der Fristen (§ 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4) oder der Anzahl (§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 und 3),
- c. ohne oder entgegen einer gemeindlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 3) handelt,
- d. entgegen § 2 Abs. 10 den für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortlichen nicht angibt
- e. entgegen § 2 Abs. 12 unzulässige Materialien verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder einzelne Aushang gesondert den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllen kann.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Taufkirchen über das Anbringen von Aushängen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) vom 12.03.2021 außer Kraft.

Taufkirchen, den 13.11.2025

Ullrich Sander
Erster Bürgermeister